

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/4/30 Ra 2019/12/0082

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.2020

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## **Norm**

AVG §1  
AVG §52 Abs2  
AVG §59 Abs1  
AVG §76 idF 2001/I/137  
BDG 1979 §137 Abs10 idF 2013/1/210  
B-VG Art130 Abs1 Z3  
VwGVG 2014 §16 Abs1  
VwGVG 2014 §17  
VwRallg

## **Rechtssatz**

Ist infolge einer zulässigen und berechtigten Säumnisbeschwerde die Zuständigkeit, über die betriebene Verwaltungsangelegenheit zu entscheiden, auf das VwG gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG 2014 übergegangen, so ist dies mit entsprechenden Auswirkungen auf die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Ersatz der Barauslagen nach § 76 AVG verbunden. Die Zuständigkeit betreffend die Entscheidung über den Ersatz von Barauslagen richtet sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache (vgl. VwGH 8.5.1985, 85/01/0034; VwGH 29.3.2012, 2012/12/0040; VwGH 30.1.2006, 2004/09/0136). Wenn infolge der zulässigen und berechtigten Säumnisbeschwerde die Zuständigkeit in der Hauptsache (hier Bewertung des Arbeitsplatzes) auf das VwG übergegangen ist, kommt somit diesem Gericht - zufolge der Annexität der Entscheidung über die Barauslagen - auch die Zuständigkeit in Angelegenheit des Ersatzes von Barauslagen im Sinn von § 76 AVG zu (vgl. VwGH 15.10.1996, 95/05/0272). Daran ändert - weil dies für die Frage der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Barauslagen nicht von Bedeutung ist - der Umstand, dass das Amt der Buchhaltungsagentur die Erstellung des berufskundlichen Gutachtens (dessen Kosten hier in Rede stehen) als damals noch zuständige Behörde in Auftrag gegeben hat, nichts. Dies gilt zudem ungeachtet dessen, dass ein rechtskraftiger Bescheid des Amtes der Buchhaltungsagentur vorliegt, mit dem die Gebühren des nichtamtlichen Sachverständigen in der in Rede stehenden Angelegenheit bestimmt wurden. Es bestand im Hinblick auf den zuletzt genannten Bescheid, mit dem die Kosten gegenüber dem nichtamtlichen Sachverständigen bestimmt wurden, keine Bindungswirkung betreffend die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 76 AVG.

## **Schlagworte**

Gebühren KostenIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft  
VwRallg9/3sachliche Zuständigkeit in einzelnen AngelegenheitenTrennbarkeit gesonderter Abspruch

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019120082.L10

## **Im RIS seit**

01.07.2020

## **Zuletzt aktualisiert am**

01.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)